

Stellungnahme des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Berichts und Antrags der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform)

Inhaltsverzeichnis

| der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform) 1 | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--|
| l. | Zur Abschaffung der Dreiinstanzlichkeit3 | |
| Α. | Die neue Etikette "Oberster Gerichtshof" 33 | |
| В. | Die Nichterwähnung der jüngsten Mahnung von GRECO 33 | |
| C. | Fehlende Kontrolle der Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der ersten Instanz 3 | |
| D. | Der Konstruktionsfehler des "verstärkten Senats" 44-5 | |
| н. | Die negativen Aussenwirkungen 5 | |
| Е. | Fröhliche Urständ: Der bisherige OGH wird abgeschafft 5 | |
| F. | Liechtenstein und Malta in einer Kategorie? 77-8 | |
| G. | Sozialversicherungsrecht 88 | |
| H. | Anregung für eine diskriminierungsfreie Sprache 88-9 | |
| I. | Zur Fortbildungsverpflichtung 99 | |
| J. | Zu den Übergangsbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes 99-10 | |
| K. | Beendigung der beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen 11 | |

I. Zur Abschaffung der Dreiinstanzlichkeit

A. Die neue Etikette "Oberster Gerichtshof"

Der Entwurf führt unter einer neuen "Etikette" zu nichts anderem, als es bereits der 1 Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen hat: Das dreiinstanzliche Gerichtssystem soll um eine Instanz gekappt werden. Der Vorschlag lautet jetzt, das Fürstliche Obergericht in den Obersten Gerichtshof "zu integrieren". Die bisherigen OGH-Richter verlieren nach Übergangsbestimmungen GOG ihr Amt, womit das gewünschte Ergebnis der Abschaffung des bisherigen Fürstlichen Obersten Gerichtshofs erreicht wird.

B. Die Nichterwähnung der jüngsten Mahnung von GRECO

2 GRECO hat in seinem jüngsten vorläufigen Umsetzungsbericht vom 1. Dezember 2023 zu Liechtenstein unter Rz 65 den "umstrittenen Vorschlag", den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit (dritte Instanz) abzuschaffen, ausdrücklich erwähnt. Die jüngste Aussage von GRECO dazu:

"GRECO ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte."

- Fest steht damit, dass sich der Entwurf weder auf Empfehlungen von GRECO stützen noch 3 GRECO als Grund für diese Reform vorschützen kann. Im Gegenteil, die Formulierung geht ausdrücklich auf die geplante Justizreform ein und rät von dieser "Reform" ab.
- Es ist bedauerlich, dass der Entwurf gerade diese einschlägige Äusserung von GRECO unter 4 den Tisch fallen lässt, obwohl der Entwurf den Umsetzungsbericht erwähnt.²

Eine umfassende Information in der Gesetzwerdungsphase sieht anders aus!

C. Fehlende Kontrolle der Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der ersten Instanz

Die Abschaffung des dreiinstanzlichen Gerichtssystems in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 5 Liechtensteins sieht der Fürstliche Oberste Gerichtshof als folgenschweren Fehler: Der Entwurf meint zwar, dass damit eine Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens zu erwarten ist.

¹ GOG-Übergangsbestimmungen Abs 3: "Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtsdauer aller nach bisherigem Recht bestellten Richter des Obersten Gerichtshofes." ² 24 FN 33.

Er übersieht aber, dass die Dreiinstanzlichkeit ihren Grund in der Arbeitsteilung hat und damit für die Raschheit und Qualität der Bearbeitung der Rechtssachen steht.

Die europaweit fast ausnahmlos bestehende Dreistufigkeit gerichtlicher Instanzen verschwendet idealerweise keine Zeit, sondern gewinnt sie, indem sie im Dienst einer qualitätsvollen Rechtspflege und damit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger darauf abzielt, Argumente zu vertiefen, Entscheidungen zu optimieren und Fehlentscheidungen zurücknehmen zu können.³

Die Reduktion auf zwei Instanzen führt dazu, dass der neue OGH als Berufungsgericht – wie das Obergericht bis jetzt – auch die **Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz** zu überprüfen hat. Das muss der bestehende Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht, weil er eine **reine Rechtsinstanz** ist und sich daher auf die Rechtsfrage konzentrieren kann. Die Beurteilung der Beweis- und Tatsachenrüge des Berufungswerbers ist allemal die Aufgabe eines Berufungsgerichts, auch wenn sich dieses als "Oberster Gerichtshof" benennen sollte. Damit ist der neue OGH gerade in der Konstellation des "verstärkten Senats" freilich mit einer so zeitintensiven "Doppelaufgabe" belastet, dass er aller Voraussicht nach der einem Höchstgericht immanenten Aufgabe, besonders qualitätsvolle rechtliche Beurteilungen zu liefern,⁴ nur schwer nachkommen wird können. Auch der Wunsch nach einem "schnelleren Abschluss der Verfahren" wird aller Voraussicht nach ein frommer Wunsch bleiben.

D. Der Konstruktionsfehler des "verstärkten Senats"

Der Entwurf bringt ein Verfahren vor einem "verstärkten Senat": Der verstärkte Senat soll aufgrund eines Berichts und Beschlusses des erkennenden Senates, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (im Sinne Art 22 Abs 1 lit a bis c GOG) vorliegt, entscheiden. Auch die Verfahrensparteien können eine Entscheidung des verstärkten Senates unter den Voraussetzungen des Art 22 Abs 1 GOG beantragen.

Übersehen wurde allerdings, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den erkennenden Senat bzw der Antragstellung durch die Parteien **noch keine endgültig festgestellten Tatsachen** vorliegen, zumal die mit dem Rechtsmittel der Berufung meist verbundene Beweisrüge der Partei(en) noch nicht erledigt ist. Es bleibt also völlig unklar, wie das Vorliegen einer "erheblichen Rechtsfrage" überhaupt von den Parteien schlüssig behauptet bzw vom

7

9

³ Vgl *Eva Menasse*, Alles und nichts sagen – Vom Zustand der Debatte in der Digitalmoderne⁴ (2023), Kiepenheuer&Witsch 60 f.

⁴ Das erkennt auch der Entwurf des Berichts und Antrags 51 f ("… dass höchstgerichtliche Entscheidungen eine in jedem Fall profunde, eine umfassende Auseinandersetzung mit Literatur sowie Rechtsprechung bedingende und damit mit einem gegenüber nicht letztinstanzlichen Entscheidungen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbundene, rechtliche Begründung erfordern"), zieht aber keine Konsequenzen daraus.

⁵ Entwurf Bericht und Antrag 35.

erkennenden Senat zutreffend beschlossen werden soll, wenn kein abschliessend festgestellter Sachverhalt als Basis für die Beurteilung der Rechtsfrage vorliegt. Und: Wie soll der "verstärkte Senat" eine erhebliche Rechtsfrage – oder überhaupt ihr Vorliegen – beurteilen können, wenn kein Sachverhalt als Grundlage gegeben ist? Den unter Juristen bekannten Grundsatz "da mihi factum, dabo tibi ius" hat der Verfasser des Entwurfs offensichtlich nicht vor Augen gehabt.

- Der Beschluss, die Rechtssache dem verstärkten Senat vorzulegen, ist nach dem Entwurf in nicht öffentlicher Sitzung "vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung" zu fällen: Hat man sich überlegt, dass die allenfalls notwendigen Beweiswiederholungen bzw -ergänzungen im Berufungsverfahren in diesem Fall nicht durchgeführt sind und auch aus diesem Grund der rechtlich zu beurteilende Sachverhalt gar nicht feststehen kann?
- Es kommt hinzu: Wer stellt den Sachverhalt wann fest? Ist es der verstärkte Senat, weil mit dessen Einrichtung "auch der Kritik aus der Vernehmlassung begegnet werden (soll), dass die letzte Fachinstanz nicht als Tatsachen- und Rechtsinstanz fungieren, sondern nur mit der Rechtsfrage konfrontiert werden soll."? Dagegen spricht wiederum Art 22 Abs 3 GOG, nach dem die Entscheidungen des verstärkten Senats für den erkennenden Senat bindend sind, womit offensichtlich ausgedrückt wird, dass der erkennende Senat die endgültige Entscheidung trifft und daher wohl auch die Überprüfung der erstgerichtlichen Tatsachenfeststellungen inne hat.
- Dieses "Aushängeschild" des Entwurfs ist nicht durchdacht. Es bleiben gerade in diesem zentralen Punkt Fragen über Fragen offen. Sie betreffen das Verhältnis zwischen "erkennendem Senat" und "verstärktem Senat", Fragen der funktionellen Zuständigkeit, Fragen einer Aufgabenteilung zwischen beiden Senaten, eines allfälligen Rechtsmittelzuges zwischen den beiden Senaten, der Parteienrechte in diesem Verfahrensstadium etc etc.
- Dass gerade die vom Entwurf so prominent hervorgehobene Neugestaltung des neuen Obersten Gerichtshofs derart ungenügend und handwerklich unausgereift hinausgegeben wurde, ist mehr als enttäuschend.

II. Die negativen Aussenwirkungen

E. Fröhliche Urständ: Der bisherige OGH wird abgeschafft

Für jeden Leser des Entwurfs ist offenkundig, dass in Wirklichkeit – wie es schon das Anliegen der Vernehmlassung war – der bisherige Fürstliche Oberste Gerichtshof abgeschafft wird und dessen Richterinnen und Richter verabschiedet werden.⁷ Diesmal aber mit dem "Kunstgriff", dass der Name "Oberster Gerichtshof" erhalten bleibt. Es rücken anstatt dessen

⁶ So der Entwurf zu Art 22 GOG, wobei ein Hinweis auf diese Kritik fehlt.

⁷ GOG-Übergangsbestimmungen Abs 3: "Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtsdauer aller nach bisherigem Recht bestellten Richter des Obersten Gerichtshofes."

die Richter des Obergerichts in den "neuen OGH" ein. Die Dreiinstanzlichkeit des liechtensteinischen Gerichtssystems wird aufgegeben.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in seiner Stellungnahme vom 12.05.2023⁸ zum Vernehmlassungsbericht unter der Rubrik "Folgen für den Finanz- und Wirtschaftsplatz Liechtenstein" ausführlich dargelegt, welche negativen Folgen mit Abschaffung der des OGH und der Dreiinstanzlichkeit zu befürchten sind⁹. Diese Bedenken gelten genauso für die nun vorgeschlagene "Integration" des Fürstlichen Obergerichts in den Fürstlichen Obersten Gerichtshof. Auf die Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshof vom 12.05.2023 kann daher verwiesen werden.

Viele Verfahrensparteien, die derzeit den Fürstlichen Obersten Gerichtshof und den VwGH, dann aber nicht mehr den StGH anrufen, werden nach der Eliminierung der Dreiinstanzlichkeit und des VwGH den StGH anrufen. Hier ist mit 40% bis 50% der Parteien zu rechnen, die sich derzeit nach zwei Instanzen mit einer Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs oder des VwGH zufrieden geben. Betrachtet man den Anfall der drei Gerichtshöfe aus den letzten Jahren, so würde das voraussichtlich fast zu einer Verdoppelung der Fallzahlen beim StGH führen. Dieser wird also mit Sicherheit überlastet sein und müsste kräftig aufgestockt werden. Eine Einsparung an Verfahrensdauer und an Kosten für die Parteien sowie den Staat wäre faktisch nicht gegeben.

Die – bekanntlich auch von Praktikern und Theoretikern aus dem Ausland mit Interesse verfolgte¹⁰ – Justizreform zeichnet sich durch eine befremdliche Vorgangsweise des Justizministeriums aus: Zunächst sollte – offen deklariert – der Fürstliche Oberste Gerichtshof abgeschafft werden (so die Vernehmlassung). Jetzt, nachdem dagegen heftige Kritik erhoben wurde, soll anstelle dessen dieses Gericht (oder besser: diese Gerichtsbezeichnung) zwar aufrecht bleiben, jedoch sollen die bisherigen OGH-Richter ihres Amtes verlustig gehen,¹¹ also für jedermann ersichtlich, substanziell der bisherige OGH abgeschafft und das OG mit dem Namen "Oberster Gerichtshof" ausgestattet werden. Von diesem gesetzlich verordneten Ende der Amtsdauer sind 8 von 11 Richtern und Richterinnen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vor Ablauf ihrer Amtsdauer betroffen. Sie werden schlicht durch OG-Richter ersetzt, ungeachtet dessen, dass sie per Dekret des Erbprinzen für eine bestimmte Dauer und in

17

⁸ Nachzulesen unter Rz 65 ff in https://www.ogh.li/files/attachments/stellungnahme-des-fuerstlichen-obersten-gerichtshofs-zum-vernehmlassungsbericht-betr-reform-im-justizwesen.pdf.

⁹ Stellungnahme des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs Rz 65 ff.

¹⁰ Vgl nur Loacker, Die Justiz als Standortfaktor. Kurzbericht zu einer Fachveranstaltung des Doktoratskollegs "Liechtensteinisches Recht" an der Universität Innsbruck vom 20. April 2023 anlässlich der geplanten Abschaffung des FL-OGH: https://www.ogh.li/files/attachments/loacker-justiz-als-standortfaktor-638199105328020732.pdf; Stellungnahme von Prof. Dr.Dr.h.c. Carl Baudenbacher zur geplanten Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs:

https://www.ogh.li/files/attachments/2023-cb-vernehmlassung-fl-justizreform-final.pdf.

¹¹ Übergangsvorschriften zum GOG Abs 2.

bestimmter Funktion zu Richtern bzw Richterinnen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ernannt wurden. Inwieweit sich die interessierte internationale Öffentlichkeit von der Rechtsstaatlichkeit¹² dieser Vorgangsweise überzeugen lässt, wird sich weisen.

Dass nicht einmal die von der Justizministerin beauftragten Gutachter *Kley* und *Blunschi*¹³ die Gefahr negativer Wirkungen für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein ausschliessen können, ergibt sich aus dem letzten Satz dieses Gutachtens:

"Die Gefahr, dass Liechtenstein mit einer solchen Reform seinen internationalen Ruf beschädigt, ist daher als gering einzuschätzen."

Es ist sehr fraglich, ob es dieses Experiment einer tiefgreifenden Umstrukturierung der Gerichtsstruktur Liechtensteins tatsächlich wert ist, den internationalen Ruf Liechtensteins als Finanz- und Wirtschaftsplatz auch nur irgendwie der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen.

F. Liechtenstein und Malta in einer Kategorie?

Es ist unerfindlich, warum sich ein reicher Industriestaat wie Liechtenstein auf die Ebene des "Glückspielerparadieses" Malta begeben will, das als einziger europäischer Staat bloss zwei Gerichtsinstanzen hat. ¹⁴ Damit wird nicht nur der europäische Standard ¹⁵ der dreiinstanzlichen Gerichtsorganisation ein für alle Mal verlassen, sondern man reiht sich – ohne Not – in Sachen Gerichtsbarkeit überhaupt an das untere Ende der europäischen Staaten.

Malta ist darüber hinaus alles andere als eine für die Reputation Liechtensteins "gute Gesellschaft": Was das Gerichtswesen betrifft, so zeichnet sich dieser Staat dadurch aus, dass tausende Urteile aus Deutschland und Österreich wegen erlittener Glückspielverluste (Schadenersatzklagen) von maltesischen Gerichten einfach nicht vollstreckt werden und damit nicht nur die Gerichtsbarkeit der europäischen Mitgliedstaaten, sondern auch die europäische

¹² Ein Begriff, dessen Bedeutung von den Auftragsgutachtern *Kley* und *Blunschi* geradewegs in Abrede gestellt, aber vom Europäischen Gerichtshof zB in der Rechtssache C-204/21 ausdrücklich als Wert hervorgehoben wird: "Werte und Grundsätze wie Rechtsstaatlichkeit, wirksamen Rechtsschutz und Unabhängigkeit der Justiz".

¹³ Gutachterliche Stellungnahme zur liechtensteinischen Justizreform gemäss der Vernehmlassungsvorlage vom 05.09.2023, 19.

¹⁴ Gutachten *Eberhard* zu ausgewählten Fragen der geplanten Justizreform im Fürstentum Liechtenstein vom 29.09.2023, 21.

¹⁵ So auch das Gutachten von Eberhard 12: "Es gibt einen entsprechenden europäischen Standard der Dreiinstanzlichkeit, den die meisten Länder im Sinne einer unifizierenden Funktion einer obersten Rechtsinstanz vorsehen."

Vollstreckungsverordnung¹⁶ missachtet wird.¹⁷ Diese Ignoranz und Abschottung dem Ausland gegenüber läuft zwar unter dem Vorwand, den maltesischen *ordre public* wahren zu müssen, in Wirklichkeit freilich nur deshalb, um inländische wirtschaftliche Interessen, nämlich die Glückspielindustrie als Wirtschaftsfaktor, zu schützen.¹⁸ Dies alles aufgrund eines maltesischen Gesetzes, das mittlerweile in Österreich und Deutschland für viel Ärger sorgt.¹⁹ Die Gerichtsbarkeit Maltas ist dergestalt nicht zu Unrecht in Verruf geraten. Eine unabhängige dritte Gerichtsinstanz würde dem Staat Malta gut anstehen!

> Das liechtensteinische Gerichtssystem verdient es nicht, mit jenem des Staates Malta auf einen Rang gesetzt zu werden!

G. Sozialversicherungsrecht

Im Sozialversicherungsrecht ist ein zweistufiger Instanzenzug trotz des Verfügungs- und Vorstellungsverfahrens rechtsstaatlich wichtig. Denn nur so wird ermöglicht, dass der Sozialversicherungsträger (AHV, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Vorsorgeeinrichtung etc) einen zu Lasten der Sozialversicherung ausfallenden Gerichtsentscheid seinerseits gerichtlich überprüfen lassen kann. Mit dem vorgesehenen Weiterzug des Entscheids der Sozialversicherung einzig an einen neuen Obersten Gerichtshof wird das gerade nicht erreicht. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass das Fürstliche Obergericht im Vernehmlassungsverfahren zum früheren Vorschlag ausdrücklich beantragt hat, einen zweistufigen Instanzenzug (Landgericht – Obergericht) vorzusehen.

H. Anregung für eine diskriminierungsfreie Sprache

Nicht nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Bezeichnungen der zukünftigen nebenamtlicher Richter des Obersten Gerichtshofs. Obwohl Art 95 Abs 3 LV die Richter aller ordentlichen Gerichte als Richter bezeichnet, nennt Art 18 Abs 1 GOG neben den

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012. über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

¹⁷ Vgl Retschitzegger, Glückspiel: Malta schützt Lizenznehmer vor Vollstreckung – EU unter Zugzwang, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230525_OTS0050/gluecksspiel-malta-schuetzt-lizenznehmer-vor-vollstreckung-eu-unter-zugzwang.

¹⁸ Salburg, Warum Maltas Abwehr gegen Österreichs Glückspielurteile EU-Recht verletzt, https://www.derstandard.at/story/3000000175724/malta-wehrt-sich-gegen-oesterreichs; N.N., "Wie Malta den österreichischen Rechtsstaat brüskiert, https://www.anwaltaktuell.at/alte-ausgabe/ausgabe-06-23/wie-malta-den-%C3%B6sterreichischen-rechtsstaat-br%C3%BCskiert/; Quarch, Von dem Versuch Maltas, die europäische Rechtsordnung auszuhebeln, https://www.isa-guide.de/isa-law/articles/277337.html.

¹⁹ Eckstein, Gesetz aus Malta sorgt in Deutschland für Ärger, https://www.tagesschau.de/wirtschaft/malta-gluecksspiel-100.html; N.N., Wie Malta den österreichischen Rechtsstaat brüskiert, https://www.anwaltaktuell.at/alte-ausgabe/ausgabe-06-23/wiemalta-den-%C3%B6sterreichischen-rechtsstaat-br%C3%BCskiert/.

vollamtlichen Oberstrichtern die **nebenamtlichen Beisitzer** und deren Stellvertreter. Ebenso ist in Art 19 Abs 3 GOG nur vom Beisitzer die Rede.

Im Sinn einer diskriminierungsfreien Sprache sollte durchgängig von nebenamtlichen Richtern die Rede sein, so wie es auch in Art 104 Abs 1 LV Abschnitt C. Der Staatsgerichtshof der Fall ist: Hier werden neben den vollamtlichen die nebenamtlichen Richter genannt. Der Begriff des nebenamtlichen Richters hat auch in das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und Ad-hoc-Richter Eingang gefunden und soll dort offensichtlich auch beibehalten werden.

I. Zur Fortbildungsverpflichtung

- Art 19a RDG neu sieht eine Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter vor. Zutreffend wird in den Erläuterungen auf die Fortbildung wie auch auf die Ausbildung der Richteramtsanwärter und Richteramtsanwärterinnen als Qualitätssicherungsinstrument Bezug genommen.
- Zu bedenken ist aber, dass der jetzt vorgeschlagene Gesetzestext in Art 19a RDG "Vollamtliche Richter sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet" nicht ausreichend bestimmt und konkret ist, um die Pflichtverletzung im Sinn des disziplinarrechtlichen Ahndungskatalogs auch vollziehen zu können. In Österreich besteht eine ganz ähnlich gelagerte Diskussion. Die Ausgangslage ist praktisch ident. In § 57 Abs 1 österreichisches Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz heisst es auch nur lapidar, dass sich Richter fortzubilden haben. Über den genauen Umfang sagt das österreichische Dienstrecht nichts aus; es fehlt eine konkretisierende Ausführungsverordnung. Als Vorbild für eine konkrete Norm könnte beispielsweise die für die österreichische Ärzteschaft geltende Verordnung über ärztliche Fortbildung dienen. Diese Verordnung regelt den Umfang der ärztlichen Fortbildung auf Basis eines sehr diffizilen Punktesystem über einen Zeitraum von 5 Jahren.

J. Zu den Übergangsbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

- 27 In Punkt III 2) werden die Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofes nicht genannt.
- Wenn mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Amtsdauer aller nach bisherigem Recht bestellten Richter und Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofs endet, können die bisherigen Senatsvorsitzenden die nach Punkt III 6) nach diesem Zeitpunkt noch auszufertigenden Entscheidungen nicht mehr wirksam unterschreiben und deren Abfertigung verfügen.

- Die in Punkt III 6) vorgesehene **Unzulässigkeit der Revotation** (Art 55 GOG) verstösst in eklatanter Weise gegen die in Art 95 Abs 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantierte **Unabhängigkeit der Richter**. Die Richter des bisherigen Fürstlichen Obersten Gerichtshofes müssten beispielsweise in Fällen, in denen zwischen der Fassung der Entscheidung und der Ausfertigung derselben eine Änderung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, des EFTA-Gerichtshofs oder auch von Höchstgerichten in Staaten, aus denen Recht rezipiert wurde, erfolgt, die Entscheidung wie beschlossen ausfertigen und könnten ihre **Entscheidung nicht an die neue Rechtslage anpassen**. Sohin müssten sie bei der Ausfertigung ihrer Entscheidungen bewusst eine veraltete Rechtslage anwenden.
- Dasselbe gilt bei einer nicht auszuschliessenden und noch zu berücksichtigenden Änderung von Gesetzen. Schliesslich kann auch bei sorgfältigster Vorbereitung einer Beschlussfassung ein wesentlicher Gesichtspunkt übersehen werden, der dann bei der Ausfertigung der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden dürfte. Damit wären die entscheidenden Richter entgegen der ihr durch die Landesverfassung garantierten Unabhängigkeit gezwungen, nicht ihrer Intention entsprechende Entscheidungen auszufertigen.
- Nach Punkt III 4) werden die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Gerichtsorganisationsgesetzes beim Obergericht tätigen vollamtlichen Richter auf diesen Zeitpunkt als vollamtliche Richter des Obersten Gerichtshofes bestellt. Das bedeutet eine sehr weitgehende **Personalidentität in Bezug auf das bisherige Obergericht** und den neuen Obersten Gerichtshof.
- Nach Punkt III 6) unterliegen vom bisherigen Obergericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgefertigte Entscheidungen der Anfechtung an den Obersten Gerichtshof. Wenngleich aufgrund des Art 56 lit d GOG klargestellt ist, dass über das Rechtsmittel nicht jene Richter entscheiden können, die an der Fassung der angefochtenen Entscheidung beteiligt waren, könnte im Hinblick auf die genannte weitgehende Personalidentität doch zumindest der Anschein der Befangenheit gegeben sein und für Verfahrensbeteiligte der Eindruck entstehen, dass die notwendige Unparteilichkeit nicht gewahrt ist. Auch diese Konstellation könnte das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz nachhaltig beeinträchtigen, allerdings auch den internationalen Ruf der Justiz in Liechtenstein beschädigen.
- Dem könnte dadurch begegnet werden, dass Übergangsbestimmungen zum Tragen kommen, wie sie nach den Erläuterungen im seinerzeitigen Vernehmlassungsbericht vorgesehen waren, wonach insbesondere der bisherige Oberste Gerichtshof für die Erledigung der hängigen oder möglichen Rechtsmittel nach wie vor bestellt bleibt. Nicht übernommen werden sollte aus dieser Regelung aus den bereits dargestellten Gründen jene, wonach eine Revotation unzulässig ist.

K. Beendigung der beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen

- Im Interesse einer geordneten Rechtspflege muss sichergestellt sein, dass dem bisherigen Obersten Gerichtshof jenes Personal zur Verfügung steht, das zur raschen und qualitätsvollen Abwicklung der noch von diesem zu erledigenden Rechtssachen erforderlich ist.
- Dazu wird darauf hingewiesen, dass der Senat 1 nach dem Abgang eines mit der Ausarbeitung von Referaten betrauten Mitglieds nicht nachbesetzt wurde und mit Ablauf des Jahres 2024 ein weiterer Richter, der zahlreiche Referate erledigt hat und noch erledigen wird, ausscheiden wird. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden des Senates 2 (Strafsenat), und einen liechtensteinischen Beisitzer, insgesamt daher 4 Richterstellen.
- Der Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs hat bereits im November 2023 ein Ansuchen um Neubestellung einer Zivilrichterin/eines Zivilrichters gestellt und im März 2024 auf den Personalbedarf per Ende 2024 hingewiesen.

Univ.-Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

The same